Fachgruppe der Seilbahnen
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1258 | F 05 9090 5-1259
E verkehr@wktirol.at
W http://wko.at/tirol/seilbahn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	MMag. K./Hu	1258	14.9.2023

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Seilbahnen
Beschlussfassung der Grundumlage 2025

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten – Finanzbedarf der Fachgruppe**
  Zur Fortführung/Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe der Seilbahnen sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 660.600,00.
- **Mitgliederentwicklung**
  Die Anzahl der Mitglieder hat sich im letzten Kalenderjahr nicht verändert (Stichtag 30.03.2024). Es ist von einer gleichbleibenden Mitgliederzahl auszugehen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
  Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 538.650,00 festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Seilbahnen möge die Grundumlage 2025, wie folgt beschließen:

503	**FG Seilbahnen**	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 100,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, ein fester Betrag, je Zuordnung zu folgenden Anlagearten:	
		• Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 1.200,00
		• Sesselbahnen/-lifte (1er, 2er und 3er)	€ 1.200,00
		• Sesselbahnen/-lifte (4er)	€ 1.200,00
		• Sesselbahnen/-lifte (6er)	€ 1.200,00
		• Sesselbahnen/-lifte (ab 8er)	€ 1.200,00
		• Schlepplifte bis 300m Länge	€ 50,00
		• Schlepplifte über 300m Länge	€ 100,00
		• Bandförderer	€ 100,00
		• alle Sonstigen	€ 100,00
		Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlageart. Die Beträge der zutreffenden Anlagearten sind zu addieren.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,00 %
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,00

FACHGRUPPE DER SEILBAHNEN

Mag. Reinhard Klier
Obmann

MMag. Gabriel Klammer
Geschäftsführer